

---

## S 77 AL 1761/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	77
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 1761/04
Datum	25.10.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2003 in der Gestalt des undatierten Widerspruchsbescheides (Zugang am 10. März 2004) wird aufgehoben. 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab dem 29. November 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe unter Anrechnung von Ehegatteneinkommen zu gewährleisten. 3. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des Rechtsstreites zu erstatten. 4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Arbeitslosenhilfe.

Der im Oktober 1945 geborene Kläger ist seit 1970 verheiratet. Seine Ehefrau wurde im Januar 1949 geboren. Er bezog Arbeitslosengeld zunächst bis 13. Juni 2002. Anschließend hatte ihm die Beklagte Arbeitslosenhilfe bis 13. Juni 2003 bewilligt. Die Arbeitslosenhilfe beruhte auf einem Bemessungsentgelt von 635 Euro; nach einem Anrechnungsbetrag wegen Einkommens der Ehefrau von wöchentlich 27,30 Euro betrug der tägliche Zahlungsbetrag 23,66 Euro. Am 14. Mai 2003 beantragte der Kläger die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe. Dabei gab er ein Einkommen der Ehefrau mit 1.480 Euro brutto bzw. 976,83 Euro netto und einen

---

Arbeitsweg von vier Kilometern (einfache Strecke) an. Die Eheleute verfügten auf Girokonten, Sparbüchern und bar über ca. 180 Euro. Sie verfügten weiter zum Antragszeitpunkt über verschiedene Versicherungen mit Rückkaufswerten von insgesamt 55.268,09 Euro. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25. Juni 2003 die Gewährung von Arbeitslosenhilfe ab, weil die Eheleute über Vermögen von 55.448,43 Euro verfügten würden, dessen mögliche Verwertung den Eheleuten zuzumuten sei. Nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 41.160 EUR sei ein Vermögen von 14.288 Euro bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen und schließlich Bedürftigkeit aus. Dagegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 23. Juli 2003. Die Vertrauensschutzregelung nach § 4 AlhVO könne nicht gesplittet werden. Außerdem habe der Bewilligungszeitraum wegen eines längeren zu gewährenden Arbeitslosengeldes erst am 1. Dezember 2002 begonnen und würde dementsprechend später enden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit undatiertem Widerspruchsbescheid, der den Bevollmächtigten des Klägers am 10. März 2004 zuging, zurück. Für die Ehegatten seien jeweils unterschiedliche Freibeträge anzusetzen, weil die Ehefrau erst 1949 geboren sei.

Der Kläger verfolgt mit seiner Klage vom 23. März 2004 sein Begehren weiter. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 8. März 2004 Arbeitslosengeld bis 29. November 2002. Sie erkannte in der mündlichen Verhandlung einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Arbeitslosenhilfe bis einschließlich 29. November 2003 an. Dieses Teilerkenntnis ist vom Kläger angenommen worden.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2003 in der Gestalt des undatierten Widerspruchsbescheides (Zugang am 10. März 2004) aufzuheben, 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 29. November 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe unter Anrechnung von Einkommen der Ehefrau des Klägers zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kammer haben außer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze und den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch im Zeitraum seit dem 30. November 2003. Dem Kläger stand im fraglichen Zeitraum kein Vermögen zur Verfügung, das den Freibetrag nach § 1 Abs. 2 AlhVO überschritten hätte. Der angefochtene Bescheid ist deshalb rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

---

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat nach [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5, 193](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), wer bedÃ¼rftig ist. Nicht bedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist ([Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#)). Dazu bestimmt Â§ 1 Abs. 2 der nach [Â§ 206 SGB III](#) ergangenen AlhiVO einen vom berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen VermÃ¶gen abzusetzenden Freibetrag. Dieser Freibetrag hatte in der Fassung der AlhiVO vom 13. Dezember 2001 (mit Wirkung ab 1. Januar 2002) eine HÃ¶he von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen oder seines Partner, jeweils hÃ¶chstens 33.800 Euro. Diese Regelung wurde durch Art. 11 Nr. 1 des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (Hartz-I-Gesetz) mit Wirkung ab 1. Januar 2003 (Art. 14 Abs. 1) geÃ¤ndert. Der Betrag von 520 Euro wurde durch den Wert 200 Euro ersetzt und die jeweiligen HÃ¶chstfreibetrÃ¤ge pro Person wurden auf 13.000 Euro reduziert. Art. 11 Nr. 3 fÃ¼gte der Ã¼bergangsvorschrift der AlhiVO ([Â§ 4](#)) einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut an: "Â§ 1 Abs. 2 und Â§ 3 Abs. 1 gelten in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fÃ¼r die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 ist Â§ 1 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fÃ¼r Personen weiterhin anzuwenden, die bis zum 1. Januar 1948 geboren sind."

Damit gilt die Neufassung nicht fÃ¼r Personen, die bis zum 1. Januar 2003 das 55. Lebensjahr vollendeten. Die Kammer legt dabei diese Vorschrift so aus, dass fÃ¼r die Weitergeltung des bisherigen Rechtes genÃ¼gt, wenn ein Ehegatte bis zum 1. Januar 1948 geboren wurde. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass ihre Auslegung der Vorschrift nach Wortlaut und Systematik grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich ist. Jedoch ist es nach Anwendung der maÃgeblichen Auslegungsmethoden nicht die einzige mÃ¶gliche Auslegung. Die von der Kammer gewÃ¤hlte Auslegung wird ebenso vom Wortlaut gedeckt. Sie hat den systematischen und teleologischen Vorzug, dass sie die besondere SchutzbedÃ¼rftigkeit der gelebten Ehe nach [Art. 6 Abs. 1](#) Grundgesetz und den Zweck der Vorschrift, bestehendes Vertrauen der rentennahen JahrgÃ¤nge zu schÃ¼tzen, fÃ¼r die gelebte Ehe berÃ¼cksichtigt. Ein Schutz fÃ¼r getrennt lebende Ehegatten ist wegen [Â§ 193 Abs. 1 SGB III](#) nicht vorgesehen, weil auf das VermÃ¶gen des getrennt lebenden Ehegatten gar nicht zuzugreifen ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es der Kammer aus teleologischen und systematischen GrÃ¼nden vorzugswÃ¼rdig, wenn der Vertrauensschutz der Regelung des [Â§ 4 Abs. 2 Satz 2](#) AlhiVO bereits dann greift, wenn einer der beiden Ehegatten zu den von der Ã¼bergangsvorschrift erfassten rentennahen JahrgÃ¤ngen gehÃ¶rt. Wegen des Wortlautes der Regelung kann es nÃ¤mlich nicht darauf ankommen, dass der Arbeitslose bei Inkrafttreten der Vorschriften 55 Jahre alt war, denn das Gesetz spricht von Personen und nicht etwa vom Arbeitslosen oder Berechtigten. Da regelmÃ¤Ãig die Frauen in den Ehen der fraglichen Generation jÃ¼nger als die EhemÃ¤nner sind und Frauen in besonderen MaÃe von der Langzeitarbeitslosigkeit, die zum Arbeitslosenhilfe-Bezug fÃ¼hrt, betroffen sind, vermeidet die Auslegung durch die Kammer eine EU-rechtswidrige indirekte Diskriminierung von Frauen mit regelmÃ¤Ãig ohnehin geringeren

---

Rentenanwartschaften und sichert diesen eine angemessene Altersversorgung. Gerade auch ein Fall wie der vorliegende besttigt dies. Whrend dem arbeitslosen lteren Ehemann (mit regelmig hherer Altersversorgungsanwartschaft) bei anderer Auslegung ein hherer Schutzbetrag eingerumt wrde, wrde erwartet, dass die noch erwerbsttige Gattin sich mit einem zu schtzenden Vermgen, das nur den Umfang von zwei Fnfteilen desjenigen des lteren Ehegatten htte, begngte, von den eigenen Erwerbseinkften und ihrem nicht geschtzten Vermgen den Ehegatten unterhalte und fr die eigene Altersvorsorge gerade nichts mehr tun knnte. Sie wrde damit gegenber der getrennt lebenden Ehefrau, die ebenso regelmig wegen der Vermgenssituation unter den Ehegatten nicht unterhaltsverpflichtet wre, deutlich benachteiligt. Auch wenn diese Auslegung nicht an sich zwingend erscheint, so fhrt die zentrale Auslegungsregel des [ 2 Abs. 2](#) letzter Teilsatz SGB I dazu, dass die von der Kammer bevorzugte Auslegung zwingend wird. Diese Auslegungsvorschrift gilt selbstverstndlich auch fr Sozialrecht auf Verordnungsrang, wobei die Regelung hier ja durch Parlamentsgesetz getroffen wurde. Sie greift gerade dann, wenn mehrere Auslegungsmglichkeiten vorhanden sind und die Regelungszwecke und systematik nicht zu einem eindeutigen Ergebnis fhren. Da im vorliegenden Fall der Klger vor 1948 geboren wurde, gilt der erhhte Freibetrag der alten Fassung fr beide Eheleute. Es errechnet sich somit ein Gesamtfreibetrag von 58.240 Euro ([58+54] 520). Das vorhandene Vermgen der Eheleute erreicht diesen Freibetrag nicht. Der Klger ist deshalb bedrftig. Auch unter Bercksichtigung des Einkommens der Ehefrau des Klgers, das nach Berechnung der Kammer mit 84,05 Euro whentlich auf die Arbeitslosenhilfe des Klgers anzurechnen ist, ergibt sich ein Zahlbetrag der etwa bei 15 Euro (14,95 Euro) tglich liegen drfte. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind erfllt; dies ist zwischen den Beteiligten zutreffend unstrittig. Die Beklagte war deshalb antragsgem zur Gewhrung von Arbeitslosenhilfe ber den 29. November 2003 hinaus zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#). Sie bercksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Die Berufung war wegen der grundstzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen; sie ist aber bereits wegen des Beschwerdewerts fr die Beklagte zulssig.

Erstellt am: 15.08.2005

Zuletzt verndert am: 23.12.2024